

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Delitzsch**

Vom 25. Oktober 2017

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Oktober 2017 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26. September 2017 wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in der öffentlichen Sitzung am 26. September 2017 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (Beschluss Nr. 2.3/4/17) wird genehmigt.
2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 25. Oktober 2017

Landratsamt Nordsachsen
Emanuel
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

vom 26.09.2017

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch am 26.09.2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

(1) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind folgende Gemeinden:

- Große Kreisstadt Delitzsch
- Gemeinde Wiedemar

(2) Das Gebiet des Abwasserzweckverbandes umfasst das Gebiet der ihm angehörenden Gemeinden der Großen Kreisstadt Delitzsch mit den Ortsteilen Beerendorf, Benndorf, Brodau, Döbernitz, Laue, Rödgen, Schenkenberg, Selben, Storkwitz und Zschepan sowie der Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Doberstau, Kyhna, Lissa, Pohritzsch, Quering, Serbitz, Zaasch und Zschernitz.

(3) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Delitzsch“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er strebt keinen Gewinn an und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Delitzsch.

(5) Weitere Gemeinden oder deren Zweckverbände können dem Abwasserzweckverband beitreten.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder die öffentliche Abwasserentsorgung durchzuführen. Er hat insbesondere alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Dabei anfallende Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Abwasserentsorgung und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Abwasserzweckverband über. Die Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe an Stelle von

Kleineinleitern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG geht ebenfalls auf den Abwasserzweckverband über. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband das Recht, eine Abgabe zu erheben (§ 8 Abs. 2 SächsAbwAG).

(3) Der Abwasserzweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserentsorgung durch Satzungen oder durch privatrechtliche Bestimmungen.

(4) Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen.

(4a) Der Abwasserzweckverband ermächtigt die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, im Namen des Abwasserzweckverbandes in kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen.

(5) Der Abwasserzweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab. Für die in der Unterhaltslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden für die erstmalige Herstellung sowie für die Sanierung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

§ 3

Anlagen und Vermögen

(1) Der Abwasserzweckverband hat vom Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung den Teilbetrieb der Abwasserentsorgung, der seinem Entsorgungsgebiet zuzuordnen ist, übernommen. Dazu gehörten insbesondere Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva sowie Personal. Die Übertragung erfolgte unentgeltlich, soweit nicht dem Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung Kosten entstanden sind, die ihm erstattet wurden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasserentsorgungsanlagen auf den Abwasserzweckverband zu übertragen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur insoweit statt, dass bestehende Verbindlichkeiten bei

den Mitgliedern des Abwasserzweckverbandes, insbesondere Kredite, vom Abwasserzweckverband übernommen werden, sofern sich daraus nicht eine unterschiedliche Behandlung unter den Mitgliedern ergibt. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Vermögensauseinandersetzung festzulegen, wie die unterschiedliche Behandlung auszugleichen ist.

(3) Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche an diesen ab, die ihnen an ihrem Vermögen nach Abs. 1 und 2 zustehen, soweit dieses der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Ebenso gehen mit dem Beitritt alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse auf den Abwasserzweckverband über. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, ihnen gehörendes Vermögen dem Abwasserzweckverband unentgeltlich zu überlassen, wenn es dieser zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Dies gilt vor allem für die Errichtung von Abwasseranlagen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Abschnitt 2

Verfassung, Organe und Verwaltung des Verbandes

§ 4

Verfassung, Organe

(1) Soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die für die Gemeindeorgane und Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Organe sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der/die Verbandsvorsitzende.

(3) Die Mitglieder der Organe des Abwasserzweckverbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Oberbürgermeister(in) der Stadt Delitzsch und dem/der Bürgermeister(in) der Gemeinde Wiedemar, sofern eine Mitgliedsgemeinde nicht einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, sowie zwei weiteren Vertretern je Mitgliedsgemeinde. Im Verhinderungsfall tritt an Stelle des/der Oberbürgermeisters(in)/Bürgermeisters(in) sein/ihr Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 und 2, § 55 SächsGemO oder sein/ihr Beauftragter nach § 59 Abs. 1 SächsGemO. An die Stelle des anderen leitenden Bediensteten tritt sein Stellvertreter im Amt oder sein dazu gewählter Stellvertreter. Im Verhinderungsfall der weiteren Vertreter treten die dazu gewählten Stellvertreter.

(2) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zu dem Stadtrat/Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden von diesen für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Scheidet ein Vertreter der Verbandsversammlung aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit in der Verbandsversammlung. Für einen ausgeschiedenen weiteren Vertreter oder stellvertretenden weiteren Vertreter ist vom jeweiligen Stadtrat/Gemeinderat ein Nachrücker für den Rest der Amtszeit der Verbandsversammlung zu wählen.

(4) Den Mitgliedern stehen folgende Stimmen in der Verbandsversammlung zu :

Große Kreisstadt Delitzsch	60 Stimmen
Gemeinde Wiedemar	40 Stimmen

(5) Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich vom/von der Oberbürgermeister(in)/Bürgermeister(in) oder von dem an seiner/ihrer Stelle gewählten anderen leitenden Bediensteten der Mitgliedsgemeinde abgegeben werden. Im Verhinderungsfall erfolgt die Stimmabgabe durch den Stellvertreter.

(6) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter ihrer Mitglieder gemäß Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung und die Gesetze nichts anderes bestimmen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Die Verbandsversammlung gibt sich und dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(9) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG oder diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Abwasserzweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen oder allgemein geltenden privatrechtlichen Bestimmungen,
- den Beitritt weiterer Mitglieder,
- das Ausscheiden von Mitgliedern,
- die Feststellung und Änderung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Festsetzung von Verbandsumlagen,
- die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
- die Empfehlung zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert den Betrag von 500.000 EUR übersteigt,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften,
- die in Verbindung mit der freigegebenen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln eventuell anfallenden Folgeaufträge bzw. Nachträge von Investitionsmaßnahmen in Höhe von

- 10 % der beauftragten Bausumme, wenn der Wert den Betrag von 500.000 EUR übersteigt,
13. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 14. die Verfügung über Vermögen des Abwasserzweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 15. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 16. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen incl. Nebenforderungen, wenn der Wert den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 17. die Veranlassung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert im Einzelfall bzw. bei einem Zugeständnis des Abwasserzweckverbandes, wenn der Wert den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
 18. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes,
 19. die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsformen von Betrieben und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes,
 20. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Abwasserzweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wenn der Wert den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 21. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen,
 22. die Bestellung von Vertretern des Abwasserzweckverbandes in Verbänden und Vereinigungen, in denen der Abwasserzweckverband Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen er beteiligt ist,
 23. Bauvorhaben, insbesondere über die Vergabe und Auslösung von Aufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR,
 24. die Freigabe einzelner Abschlags- oder Schlussrechnungen von Bauvorhaben bei Überschreitung der Gesamtkosten um 5 % bei einer Gesamtauftragssumme von mehr als 500.000 EUR,
 25. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 EUR,
 26. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme von mehr als 25.000 EUR,
 27. den Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag von mehr als 50.000 EUR,
 28. die Einstellung, die Beförderung bzw. Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 9,
 29. die Auflösung des Verbandes,
 30. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung/der(s) Geschäftsführer(s)/(in),
 31. die Erteilung von Aufträgen an Berater und Gutachter bei einem Honorar von mehr als 50.000 EUR.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie kann im Einzelfall oder auf Dauer widerruflich auf den/die Verbandsvorsitzende(n) und den Verwaltungsrat einzelne, außer die im Absatz 2 genannten Aufgaben, zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertra-

gen. Die Aufgabenübertragung ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Die Verbandsversammlung beschließt auf der Basis der Regelungen der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder der Verwaltungsrat auf Grund der Verbandsatzung, der Zuständigkeitsordnung oder eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

(4) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verwaltungsrat die Vergabeentscheidungen für Aufträge im Rahmen des Wirtschafts- bzw. Investitionsplanes. § 6 Abs. 2 Pkt. 15 bleibt davon unberührt.

(5) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder einen technischen Betriebsführer beauftragen. Die entsprechenden Aufgaben sind in Betriebsführungsverträgen festzulegen.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister(in) und dem/der Bürgermeister(in) der Mitgliedsgemeinden oder dem an deren Stelle gewählten anderen leitenden Bediensteten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach § 5 Abs. 4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für die Sitzungen und den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig sind. Er berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Verwaltungsrat kann dem/der Verbandsvorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung im Einzelfall oder auf Dauer widerruflich übertragen.

§ 9

Verbandsvorsitzende(r)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Verbandsvorsitzende(n) und einen Stellvertreter. Der/die Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter müssen der/die Oberbürgermeister(in) und der/die Bürgermeister(in) oder der an deren Stelle gewählte andere leitende Bedienstete der Verbandsmitglieder sein. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen nach § 5 Abs. 4 erhalten hat.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer des Amtes gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter(in) der Verbandsverwaltung. Sie vertritt den Abwasserzweckverband.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz, die Verbandsversammlung oder den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(5) Auf Dauer werden ihm/ihr zur Erledigung übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen bis 500.000 EUR,
2. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000 EUR,
3. die Entscheidung über Bauvorhaben, insbesondere über die Vergabe und Auslösung von Aufträgen bis zu einem Wertumfang von 500.000 EUR,
4. die in Verbindung mit der freigegebenen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln evtl. anfallenden Folgeaufträge bzw. Nachträge von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 10 % der beauftragten Bausumme bis 500.000 EUR,
5. die Freigabe einzelner Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauvorhaben bei Überschreitung der Gesamtkosten um 5 % bei einer Gesamtauftragssumme bis 500.000 EUR,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wertumfang von 50.000 EUR,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen incl. Nebenforderungen bis zu einem Wertumfang von 10.000 EUR,
8. die Anmietung und Pachtung, die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 25.000 EUR,
9. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme bis 25.000 EUR,
10. die Veranlassung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert im Einzelfall bis 25.000 EUR,
11. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag bis 50.000 EUR,
12. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen mit sich bringen, bis zu einem Wertumfang von 50.000 EUR,
13. Personalangelegenheiten für Bedienstete bis einschließlich zur Entgeltgruppe 8,
14. die Erteilung von Aufträgen an Berater und Gutachter bei einem Honorar bis 50.000 EUR.

§ 10 Bedienstete

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtlich Bedienstete ein.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder die Geschäftsführung einem Dritten übertragen.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende kann dem/den Geschäftsführer(n)/der Geschäftsführung Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Abschnitt 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11 Finanzbedarf und Prüfungswesen

(1) Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden öffentliche Abgaben sowie Entgelte erhoben.

(2) Ein Mitglied kann verlangen, dass in seinem Gebiet oder in Gebietsteilen keine kostendeckenden Abgaben oder Entgelte erhoben werden. Der dadurch dem Abwasserzweckverband entstehende Ausfall ist vom betroffenen Verbandsmitglied zu tragen und mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über das Verlangen zur Zahlung fällig.

(3) Soweit eigene Einnahmen des Abwasserzweckverbandes seinen Aufwand nicht decken, erhebt er von den Mitgliedern eine allgemeine Umlage. Maßstab für die Umlage nach Satz 1 ist die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband entsorgten Gebietes des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes. Maßgeblich sind die vom zuständigen Einwohnermeldeamt angegebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand zum 30. Juni des der Erhebung vorausgehenden Kalenderjahres.

(4) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskosten (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. bei von mehreren Mitgliedergemeinden gemeinsam genutzten Anlagen auf die anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen und Sonderbauwerke im Mischsystem,
- 5 vom Hundert für die Kläranlage,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Sonderbauwerke im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Investitionsanteil, soweit im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken erfolgt. Bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip dem Mitglied oder den Mitgliedern zugeordnet. Dient eine Anlage einer Mitgliedsgemeinde nicht, so bleibt diese insoweit unberücksichtigt. Die von den Straßenbaulastträgern an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden entsprechend der jeweiligen Belegenheit der Ortsdurchfahrten auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet.

(5) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Ge-

meindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Unterhaltungs- und Betriebskosten (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Betriebs- und Unterhaltungsumlage für die Straßenentwässerung. Dabei werden die nicht gedeckten Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip dem Mitglied oder den Mitgliedern zugeordnet. Dient eine Anlage einer Mitgliedsgemeinde nicht, so bleibt diese insoweit unberücksichtigt. Maßstab für die Umlage nach Satz 1 ist das Verhältnis der in dem jeweiligen Gebiet des Mitglieds abflusswirksamen öffentlichen Verkehrsfläche zur gesamten im Verbandsgebiet vorhandenen abflusswirksamen öffentlichen Verkehrsfläche. Entscheidend sind die jeweils zum Stichtag 01. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres vorhandenen Flächendaten.

(6) Die Umlagen nach den Absätzen 3 bis 5 werden für jedes Haushaltsjahr sowie für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt und in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Anforderung fällig. Es können Vorauszahlungen erhoben werden. Rückständige Umlagen werden mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(7) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Delitzsch oder des Landratsamtes Nordsachsen.

§ 12

Wirtschaftsführung

Für den AZV Delitzsch sind die geltenden Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe – ausgenommen die Vorschriften über die Gewinnerzielung – analog anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 4

Änderungen, Ausscheiden, Auflösung, Bekanntmachungen

§ 13

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 14

Beitritt neuer Mitglieder

Der Beitritt neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 15

Auflösung

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Für die Auflösung gelten folgende Bedingungen:

1. funktionale Zuordnung des Anlagenvermögens
 - Alle Abwasseranlagen, die der alleinigen Entsorgung eines Verbandsmitgliedes dienen, werden dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet.

- Anlagen und Anlagenteile, die der Entsorgung von mehr als einem Verbandsmitglied dienen, werden dem Verbandsmitglied zugeordnet, auf dessen Gemarkung sie sich befinden.
 - Anlagevermögen, welches funktional nicht direkt der Entsorgung dient, wird über den Schlüssel der Einwohnerwerte zugeordnet. Der Schlüssel der Einwohnerwerte wird als die Summe von Einwohnern und Einwohnergleichwerten im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes definiert. Als Bewertungszeitpunkt gilt der Tag von Verbandsaustritt/-auflösung.
2. funktionale Zuordnung des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzung
Positionen des Umlaufvermögens, die dem jeweiligen Mitglied zugeordnet werden können, z. B. Forderungen aus Beitragsbescheiden werden diesem zugeordnet. Das verbleibende Umlaufvermögen wird über den Schlüssel der Einwohnerwerte zugeordnet.
 3. funktionale Zuordnung des Finanzierungskapitals und der passiven Rechnungsabgrenzung
Positionen des Finanzierungskapitals und die passive Rechnungsabgrenzung, die dem jeweiligen Mitglied zugeordnet werden können, z. B. Schmutzwasserbeiträge, Straßenentwässerungsanteile, Zuwendungen und Zuschüsse Dritter werden diesem zugeordnet. Das verbleibende Finanzierungskapital und verbleibende passive Rechnungsabgrenzung wird über den Schlüssel der Vermögensaufteilung zugeordnet. Daraus ergeben sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten.
 4. wertmäßige Zuordnung des Anlagenvermögens und des Finanzierungskapitals
 - Weicht das funktional zugeordnete Anlagevermögen von einer fiktiven Aufteilung des Anlagevermögens ab, welche alleinig nach dem Schlüssel der Einwohnerwerte erfolgte, dann ist ein wertmäßiger Ausgleich vorzunehmen.
 - Der wertmäßige Ausgleich wird nur für das während der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit angeschaffte Vermögen durchgeführt. Die Buchwerte des in den Zweckverband vom einzelnen Mitglied eingebrachten Vermögen unterliegen nicht dem Wertausgleich. Das eingebrachte Vermögen und die Struktur der Finanzierung zum Zeitpunkt der Verbandsgründung sind zu berücksichtigen, indem die jeweilige Differenz von Vermögen bzw. Finanzierungskapital zum Zeitpunkt von Verbandsaustritt/-auflösung und von Verbandseintritt/-gründung der Zuordnung zu Grunde gelegt wird. Es gilt der Zeitpunkt der Teilbetriebsüberlassung.
 - Das austretende Verbandsmitglied ist gegenüber dem anderen Verbandsmitglied Gläubiger, wenn es beim wertmäßigen Ausgleich durch die funktionale Zuordnung Nachteile hätte und Schuldner, wenn durch die funktionale Zuordnung Vorteile entstehen.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Auflösung beschäftigten Bediensteten sowie Versorgungslasten sind nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 3 von den Mitgliedern zu übernehmen.

(4) Fallen Gemeinden, die Mitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Mitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen

Mitglied ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen. Diese kann ihr Ausscheiden aus dem Abwasserzweckverband verlangen. Falls die neue Körperschaft dem Ausschluss widerspricht oder der Abwasserzweckverband ihrem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten. In diesem Fall regelt sie die sich aus der Veränderung ergebenden Verhältnisse zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen ausschließlich in elektronischer Form (www.landkreis-nordsachsen.de). Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1.

Delitzsch, den 26.09.2017

Abwasserzweckverband Delitzsch
Möller
Verbandsvorsitzende

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.12.2009, zuletzt geändert am 18.06.2015, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.